

Die Gilde-Verfassung („Fortschritt“, S. 265) ist uns näher als das frühmittelalterliche Sakralkönigtum. Für Johann von Leiden, den König, war aber sein Königtum wohl eher ein „Rückgriff“ in einem Sprung nach vorn, zu dem sich die Täufergemeinde von Münster in auswegloser Situation gezwungen sah.

Lutterbachs Werk ist sicherlich trotz einiger ungenutzter Chancen insgesamt ein gewinnbringender Beitrag zur Täufer- und Reformationsforschung. Das im Anhang mit Anmerkungen (55 Seiten – die winzigen Anmerkungszeilen im Text erschweren allerdings die Benutzung), Literaturverzeichnis (30 Seiten) und einem knappen Register (7 Seiten) ausgestattete Werk bietet neben einigen eingestreuten Karten auch einen geschlossenen Bildteil (31 Nummern).

Münster

Ralf Klötzer

*Mäkinen, Virpi (Hrg.): Lutheran Reformation and the Law (= Studies in Medieval and Reformation Traditions. History, Culture, Religion, Ideas, vol. 112), Leiden/Boston (Brill) 2006, XII, 270 S., geb., ISBN 90-04-14904-X.*

Studien zu Reformation und Recht haben derzeit Hochkonjunktur. Dieses Interesse ist berechtigt, denn das ambivalente Verhältnis der frühen evangelischen Bewegung zum kanonischen sowie zum Römischen Recht und die vielfältigen rechtlich-juristischen Gestaltungen der sich im Laufe des 16. Jahrhunderts herausbildenden Konfessionen sind trotz grundlegender Studien zum Thema von einer abschließenden Bearbeitung noch weit entfernt.

Einen bewusst skandinavischen Zugang zum Thema möchte die vorliegende Sammlung von englischsprachigen Essays bieten, die *Virpi Mäkinen*, Dozentin an der Universität Helsinki, herausgegeben hat. Der skandinavische Schwerpunkt ist zweifach gemeint: Einerseits untersucht der Band die rechtlichen Auswirkungen der lutherischen Reformation in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden bis in das 18. Jahrhundert hinein. Andererseits will er aber auch aktuelle Studien skandinavischer, vor allem finnischer Forscher zum allgemeineren Themenkomplex „Reformation und Recht“ vorstellen.

Letztere, in erster Linie theoretischen Beiträge machen den ersten Teil des Bandes („Law, Theology and Philosophy“) aus. *Antti Raunio* (Divine and Natural Law in Luther and Melancthon, S. 21–61) vergleicht die Naturrechtsauffassungen Luthers und Melancthons. Obwohl beide Reformatoren das Naturrecht als Ausdruck des göttlichen Willens in

Gestalt menschlicher Vernunft betrachten, geht Luther von der Einheit des Gesetzes aus, das er im Gebot der Gottes- und Nächstenliebe zusammengefasst sieht. Für ihn schließt das Naturgesetz, das von der goldenen Regel nicht zu trennen ist, sowohl die inneren Affekte als auch äußere Handlungen ein. Melancthon dagegen versteht das Naturgesetz als Grundlage zur Regelung des äußeren Verhaltens und trennt es vom göttlichen Recht, das primär die inneren Affekte und die Beziehungen des Menschen zu Gott reguliert. So entsteht beim Brettener Theologen eine starke Trennung zwischen dem Gegenstand der Theologie – die Furcht Gottes – und einer auf die Regelung des gesellschaftlichen Zusammenlebens zielende Moral.

*Virpi Mäkinen* und *Antti Raunio* (Right and Dominion in Luther's Thought and Its Medieval Background, S. 63–92) untersuchen die Begriffe des Rechts (*ius*) und der Herrschaft (*dominium*) bei Luther, insofern diese als Menschenrecht ausgelegt werden können. Obwohl der Wittenberger Reformator den Begriff des individuellen Menschenrechts nicht ausdrücklich kennt, vernehmen die Autoren ein implizites Verständnis dieses Konzepts bei ihm, das allerdings immer eine aus dem göttlichen Gebot stammende Pflicht gegenüber dem Mitmenschen einschließt. Das Liebesgebot ist für Luther immer die Grundlage aller individuellen Rechte.

*Pekka Kärkkäinen* (Nominalist Psychology and the Limits of Canon Law in Late Medieval Erfurt, S. 93–110) stellt einen erheblichen Einfluss des kanonischen Rechts auf die nominalistische Lehre über die menschliche Seele („nominalist psychology“), wie sie von Johannes de Lutrea, Jodocus Trutfetter und Bartholomäus Arnoldi von Usingen an der Universität Erfurt vertreten wurde, fest. Das kanonische Recht hatte Implikationen auch außerhalb der juristischen und theologischen Fakultäten, denn die Philosophielehrer mussten in ihrem Unterricht den Beschlüssen des Konzils von Vienne (COD, S. 360f.) und des Fünften Laterankonzils (COD, S. 605f.) über die Substanz und die Unsterblichkeit der vernunftbegabten Seele Rechnung tragen. Luther, der dem philosophischen Beweis theologischer Lehren fernstand, zögerte bekanntlich nicht, die Grenzen des kanonischen Rechts, die seine Erfurter Lehrer respektiert haben, zu überschreiten.

*Reijo Työriñoja* (Communio sanctorum: Remarks on the Ideal Community, S. 111–127) untersucht zunächst den Gemeinschaftsgedanken, so wie dieser u.a. bei Platon, Aristoteles, Augustin, Thomas Hobbes, Adam Smith, Julia Kristeva und John Milbank entfaltet wird, um dann diese Ergebnisse mit

dem Menschenbild der lutherischen Reformation in Verbindung zu setzen. Juristische und ökonomische Modelle des Verhältnisses zwischen Gott und Mensch wurden von der Reformation abgelehnt, die stattdessen das paulinische Verständnis einer auf gegenseitigem Geben beruhenden *koinonia* wieder aufnahm.

Im zweiten Teil („Law and Reform“) des Bandes wird der skandinavische Befund zum Thema genauer unter die Lupe genommen. *Mia Korpiola* (Lutheran Marriage Norms in Action: The Example of Post-Reformation Sweden, 1520–1600, S. 131–169) untersucht die rechtlichen Veränderungen, die die Einführung der Reformation in Schweden mit sich brachte. Obwohl Korpiola in vielen Bereichen, etwa in den Formalitäten der Eheschließung oder in der Auffassung der Eehindernisse frappierende Kontinuitäten feststellt, bekräftigt sie drei durch die Reformation eingeleitete, offensichtliche und wirkungsträchtige Neuerungen: 1. die Abschaffung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen, 2. die Ermöglichung der Ehescheidung und 3. die Einführung der Priesterehe.

*Heikki Pihlajamäki* (Executor divinarum et suarum legum: Criminal Law and the Lutheran Reformation, S. 171–204) fragt nach den Auswirkungen der lutherischen Reformation auf das schwedische Strafrecht und findet Ernst Troeltschs Annahme einer nur geringen Wirkung des Luthertums in diesem Bereich durch den schwedischen Befund nicht bestätigt. Vielmehr konstatiert Pihlajamäki eine enge Verflechtung zwischen kirchlicher und weltlicher Jurisdiktion. Kirchenzucht und Strafrecht waren zwei aufeinander abgestimmte Aspekte einer einzigen Politik, die auf moralische Besserung durch Sozialdisziplinierung zielte.

*Kaarlo Arffman* (The Lutheran Reform of Poor Relief: A Historic and Legal Viewpoint, S. 205–230) zeichnet einen straffen Abriss der Entwicklung von Armenkästen in den Städten und Territorien, in denen sich die evangelische Bewegung durchgesetzt hat. Dieser Prozess verlief nicht geradlinig, und das anfängliche, von Optimismus gekennzeichnete Modell eines gemeinsamen Kastens für Arme und sonstige kirchliche Funktionen und Dienste wurde nach Startschwierigkeiten meistens durch dasjenige zweier getrennten Kästen ersetzt, wie Arffman anhand von Beispielen aus Kursachsen, dem Herzogtum Preußen, den norddeutschen Hansestädten, aber auch aus Livland, Dänemark und Schweden zeigt. Die Schaffung von Hospitälern für die Armenpflege sieht Arffman als die typische skandinavische Lösung dieser Frage.

Auch dieses Buch ist vor der Gefahr vieler Sammelbände, der thematischen und qualita-

tiven Uneinheitlichkeit ihrer Beiträge zum Opfer zu fallen, nicht gänzlich gefeit. Dennoch bleibt es unentbehrliche Lektüre für alle, die die rechtlichen Konsequenzen der Reformation untersuchen. Vor allem aber verdient die Einsicht des Bandes beherzigt zu werden, dass eine historische Analyse der juristischen Auswirkungen des Luthertums sich auf keinen Fall mit einer Beschränkung auf die deutschen Territorien zufriedengeben darf, sondern auch den vielfältigen skandinavischen Befund berücksichtigen muss.

Heidelberg

Stephen E. Buckwalter

*Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform 1500–1700, Band 2*, hrg. v. Friedhelm Jürgensmeier und Regina Elisabeth Schwerdtfeger, (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Band 66). Münster 2006, Kart., 3–402–02987–1.

Es handelt sich bei dem Band um ein Überblickswerk, um ein handliches Nachschlagewerk in der Reihe „Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung“, ein Projekt des Instituts für Mainzer Kirchengeschichte, das in Mainz von Friedhelm Jürgensmeier und Regina Elisabeth Schwerdtfeger betreut wird.

Der Band ist Teil eines größeren, auf insgesamt drei Bände angelegten Unternehmens zu den katholischen Orden und Kongregationen am Ausgang des Spätmittelalters und in der Frühen Neuzeit. Der Untersuchungszeitraum ist in sich uneinheitlich und umspannt Jahrzehnte, die den Übergang vom Mittelalter in eine neue Zeit, die vor allem unter dem Eindruck der Reformation neue Formen des religiösen Lebens hervorbrachte und in der sich die „alten“ Orden und Gemeinschaften neuen Bedingungen stellen mussten. Die Untersuchung beginnt in der Zeit der Diversität der Orden am Ende des Mittelalters, führt über die Entwicklung in einer Zeit der Umbrüche, zum Fortbestehen in kontinuierlicher oder gewandelter Form bei den etablierten Orden, zu Neugründungen und Entstehen neuer Gemeinschaften, die prägend für die Frömmigkeit der Epoche von katholischer Reform und Konfessionalisierung werden sollten. Die Stärke der Reihe besteht darin, dass eben dieser Weg des Wandels, der Stagnationen und Neuentwicklungen trotz der Knappheit des zur Verfügung stehenden Platzes angemessen und anschaulich dargestellt wird.

Jeder Band der Reihe besteht aus handbuchartigen Einzelbeiträgen zu den jeweiligen Orden und Gemeinschaften, für die Experten, die in einigen Fällen selbst Mitglieder der